



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

22. Juni 2011

Nr. 30

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 85 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die Neufassung der Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)* 1
2. *Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Einleitung der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen* 8
3. *Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 „Ablagerung und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“* 10
4. *Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg* 12
5. *Bekanntmachung über die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 5, „Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt“* 14

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 85 BauO LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB über die Neufassung der Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2011 den Entwurf der Neufassung über Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Burg beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die o. g. Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Burg wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Burg aufgrund des § 85 Abs. 5 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt um weitere fünf Jahre verlängert.

Grund für die Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Burg ist eine Änderung der Satzung, welche die Herausnahme der Ortsteile und Ortschaften beinhaltet.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Der Entwurf sowie die Begründung der Stellplatz- und Ablösesatzung liegen daher **in der Zeit vom 30. Juni 2011 bis zum 1. August 2011** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu den Sprechzeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Material von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Satzung
über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Entwurf der Neufassung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Burg

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 und § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, verkündet als Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005, (GVBl. LSA 2005, S. 769), zuletzt mehrfach geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 717),

und in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383)

hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 die folgende örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze und den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Burg.

§ 2
Herstellungspflicht bzw. Gegenstand

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 BauO LSA sind Stellplätze im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zu verlangen.
Bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen wird der Mehrbedarf an Stellplätzen verlangt.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich- rechtlich gesichert ist, herzustellen.
- (3) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so verlangt die Stadt Burg, dass der oder die zur Herstellung Verpflichtete (Bauherr/in) statt dessen an die Stadt Burg einen Geldbetrag zahlt.
- (4) Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze unberücksichtigt.

§ 3
Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die genaue Anzahl bemisst sich nach der folgenden Tabelle.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen, deren Nutzungsart in der Tabelle nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Tabelle für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen und Einrichtungen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils bei einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Soweit in der Tabelle Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl in der Tabelle zu verlangen.

(7) Sind in der Tabelle Anteile für Besucher oder Besucherinnen angegeben, sind diese Anteile auszuweisen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher /-innen
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhaus	1- 2 Stellpl. je Wohnung	-
1.2	Wohngebäude mit 2 bis 6 Wohnungen	1- 1,5 Stellpl. je Wohnung	-
1.3	Wohngebäude mit mehr als 6 Wohnungen	1,4 Stellpl. je Wohnung	10 %
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20 %
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellpl. je Wohnung	-
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellpl. je 10- 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl	75 %
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellpl. je 2- 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	10 %
1.8	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stellpl. je 3- 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	10 %
1.9	Arbeitnehmer-/innen-Wohnheime	1 Stellpl. je 2- 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	20 %
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellpl. je 8- 15 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	75 %
1.11	Jugendherbergen	1 Stellpl. je 10 Betten	
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen (1.)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein, Massage- und Kosmetikpraxen etc. (1. und 3)	1 Stellpl. je angefangene 20- 40 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertig.- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.) (1. und 3.)	1 Stellpl. je 20- 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	75 %

3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Gartencenter, Baumärkte sowie SB-Märkte mit einer Verkaufsfläche < 800 m ²	1 Stellpl. je 30- 40 m ² Verkaufsfläche jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte mit einer Verkaufsfläche > 800 m ²	1 Stellpl. je 10- 20 m ² Verkaufsfläche	90%
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit geringerem Besucherverkehr (Kfz-Handel, Baustoffhandel, Teppichlager, Möbelhäuser u. ä.)	1 Stellpl. je 40- 50 m ² Verkaufsfläche	90 %
3.4	Für Einkaufszentren im Sinne einer räumlichen Konzentration von Einzelhandels- u. Dienstleistungsbetrieben verschiedener Art und Größe und einer Gesamtverkaufsfläche > 800 m ² in SO-Gebieten (3.)	auf die gem. Ziffer 3.1 errechneten Stellplätze wird ein Zuschlag von 20 % erhoben	-
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellpl. je 5- 10 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellpl. je 20- 30 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 10- 20 Sitzplätze	90 %
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher-/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher-/innenplätzen	1 Stellpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	-
5.3	Spiel-, Turn- und Sporthallen ohne Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel-, Turn- und Sporthallen mit Besucher-/innenplätzen und Fitneßcenter	1 Stellpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellpl. je 200- 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. je 5- 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. Je 5- 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucher-/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucher-/innenplätze	4 Stellpl. Je Spielfeld, zusätzl. 1 Stellpl. Je 10- 15 Besucher-/innenplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellpl. je 2- 5 Boote	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 8- 12 Sitzplätze	75 %
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stellpl. je 4- 8 Sitzplätze	75 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 2- 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75 %

7.	Krankenanstalten (1.) (für Büroräume zusätzl. nach Punkt Nr. 2)		
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 4- 6 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	60 %
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 2- 3 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 2 Beschäftigte	50 %
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellpl. je 2- 4 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	25 %
7.4	Altenpflegeheime	1 Stellpl. je 6- 10 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	75 %
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (1.)		
8.1	Grundschulen	1 Stellpl. je 30 Schüler/-innen	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzlich 1 Stellpl. je 5- 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellpl. je 15 Schüler/-innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen	1 Stellpl. je 2- 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellpl. je 20- 30 Kinder, jedoch mind. 3 Stellpl.	-
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellpl. je 15 Besucherplätze	
9.	Gewerbliche Anlagen (für Büroräume zusätzl. nach Punkt Nr. 2), (für Läden, Shops zusätzl. nach Punkt Nr. 3)		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe (1. und 3.)	1 Stellpl. je 50- 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze (1. und 3.)	1 Stellpl. je 80- 100m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stellpl. je 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße (2.)	5 Stellpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen (3.)	1 Stellpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	90 %
9.8	Billard-, Dart- oder ähnliche Sportstätten (3.)	1 Stellpl. je 30- 40 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe, auch Tierfriedhöfe	1 Stellpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellpl.	-

1. Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
2. Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
3. Nutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.

§ 4 Nutzung der Stellplätze

- (1) Eine Zweckentfremdung der notwendigen Stellplätze ist nicht zulässig.
- (2) Die notwendigen Stellplätze müssen zu den Bedarfszeiten zur Verfügung stehen.

§ 5 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Gemeindegebietsteilen

Zone I	Stadtkern (Sanierungsgebiet)	auf	2.300,00 EUR
Zone II	Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes aber in der Gemarkung Burg	auf	2.200,00 EUR

je Einstellplatz festgesetzt.

- (2) Zone I umfasst alle Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg „Altstadt“ in der jeweils gültigen Fassung befinden.
Die Zone II umfasst alle sonstigen Grundstücke, außerhalb des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg „Altstadt“ in der jeweils gültigen Fassung, jedoch innerhalb der Gemarkung Burg.

§ 6 Fälligkeit

Die Höhe des Ablösebetrages nach § 5 und dessen Fälligkeit wird in einem gesonderten Bescheid geregelt.

§ 7 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die folgende Satzung außer Kraft:

1. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, und Schartau (Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 28. Februar 2004.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 28. Februar 2011
gez.
Rehbaum
Bürgermeister

2. Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Einleitung der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 die Einleitung des 1. Änderungsverfahrens der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen beschlossen.

Zu den Änderungen wird der zentrale Siedlungskörper der Ortschaft Detershagen einer Prüfung unterzogen, die Darstellungen zu den bereits in der Satzung aus dem Jahr 2000 getroffenen Klarstellungslinien sowie die Ergänzungsflächen sind vor dem Hintergrund der bereits vollzogenen Siedlungsentwicklung zu prüfen und ggf. zu ändern.

Die Darstellungen der Satzung im Bereich westlich des Weges „Neuer Birkenweg“ sind zu prüfen und mit einer Ergänzungsfläche i.S. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu bestücken.

Die Bereiche der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Detershagen entnehmen sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeisters

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über die Bereiche der 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Detershagen (Karte unmaßstäblich)

**3. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB über die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 „Ablagerung und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2010 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 „Ablagerung und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“ beschlossen.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Festsetzung von Flächen für Aufschüttungen für ein Erdstofflager und einen Erdwall
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen und die ausschließliche definierte Zulässigkeit einer im Zuge des Deponieaufbaus ortsveränderlichen Bauschuttrecyclinganlage.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite

4. Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg

Der im Stadtrat am 28. Oktober 2004 gefasste Beschluss Nr. 2004/152 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wird aufgehoben und gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Burg in der öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 die Einleitung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg beschlossen.

Die Stadt Burg hat den Bereich des Campingplatzes am Niegripper See (Burger Seite) privatisiert. Der zu erarbeitende Bebauungsplan wird jedoch räumlich größer dimensioniert als der privatisierte Bereich, er soll den öffentlichen Badestrand mit abdecken.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- zweckentsprechende Festsetzungen zur Planung eines Sondergebietes gem. § 10 BauNVO, welches der Erholung dienen soll, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung wie z.B.: öffentlicher Badestrand, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Zeltplatz, Abstellplätze für Caravan und Mobilheime, Sozialgebäude und erforderliche Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Gebietes dienen sollen.

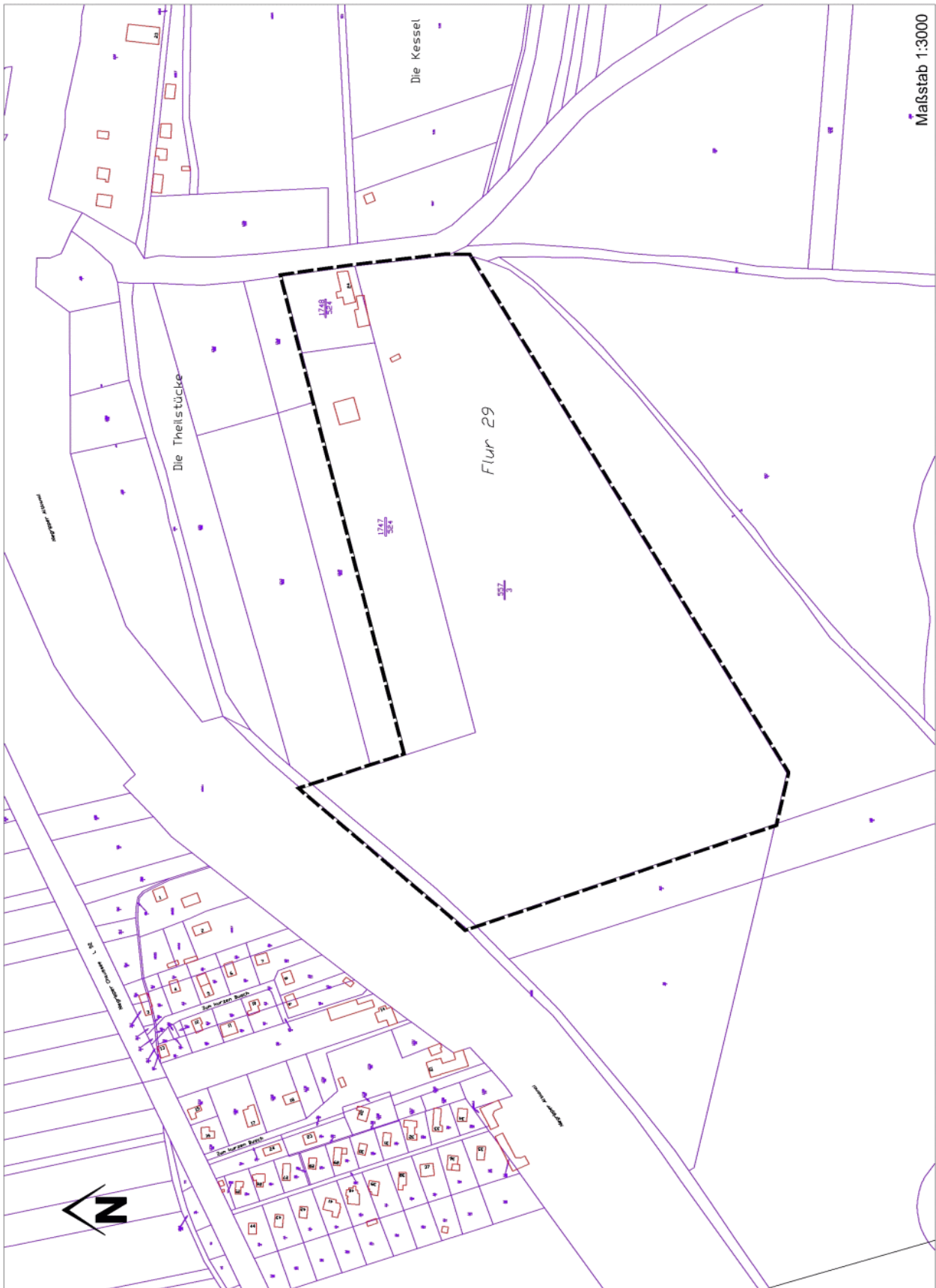
Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung in Burg (Karte unmaßstäblich)

**5. Bekanntmachung über die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 5
„Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 die Einleitung des 5. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg – 1. Bauabschnitt beschlossen.

Die Ziele der Planänderung sind:

- a) die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in östlicher Richtung. Es werden die Flurstücke 172/2, 167/5, 135/9, 6, 7 und 8 (alle Flur 34 der Gemarkung Burg) in den Bebauungsplan einbezogen sowie für die Heranführung der verkehrlichen Erschließung vom Kiefernweg ein Teil des geltenden Bebauungsplanes Nr. 05 1. BA Industrie- und Gewerbepark Burg in der Fassung der 3. Änderung mit der Festsetzung privater Verkehrsflächen i.S. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB überplant,
- b) es soll eine Ausweisung als GI Industriegebiet i.S. des § 9 BauNVO erfolgen. Es sollen die bisher innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 05 verwendeten textlichen Festsetzungen eingesetzt werden. Südöstliche und südliche Randbereiche der räumlichen Erweiterung des Bebauungsplanes sollen als Waldfläche i.S. 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB festgesetzt werden. Die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches soll an den Rändern mit einem mind. 5 m breiten Gehölzpflanzstreifen eingegrünt werden,
- c) die verkehrliche Erschließung soll ausgehend vom Kiefernweg über eine mind. 6 m breite private Verkehrsfläche über die Flurstücke 151/13, 13/2, 13/1, 144/2, 141/11 und 138/10 (alle Flur 34 der Gemarkung Burg) herangeführt werden,
- d) flächendeckende inhaltliche Regelung nach § 1 Abs. 4 BauNVO als Festsetzung zu Lärmkontingenten L_{EKI} auf der Grundlage von hierfür geeigneten Immissionsgutachten zum Zwecke der Kontigentierung von Lärmemissionen innerhalb des gesamten räumlichen Geltungsbereiches.

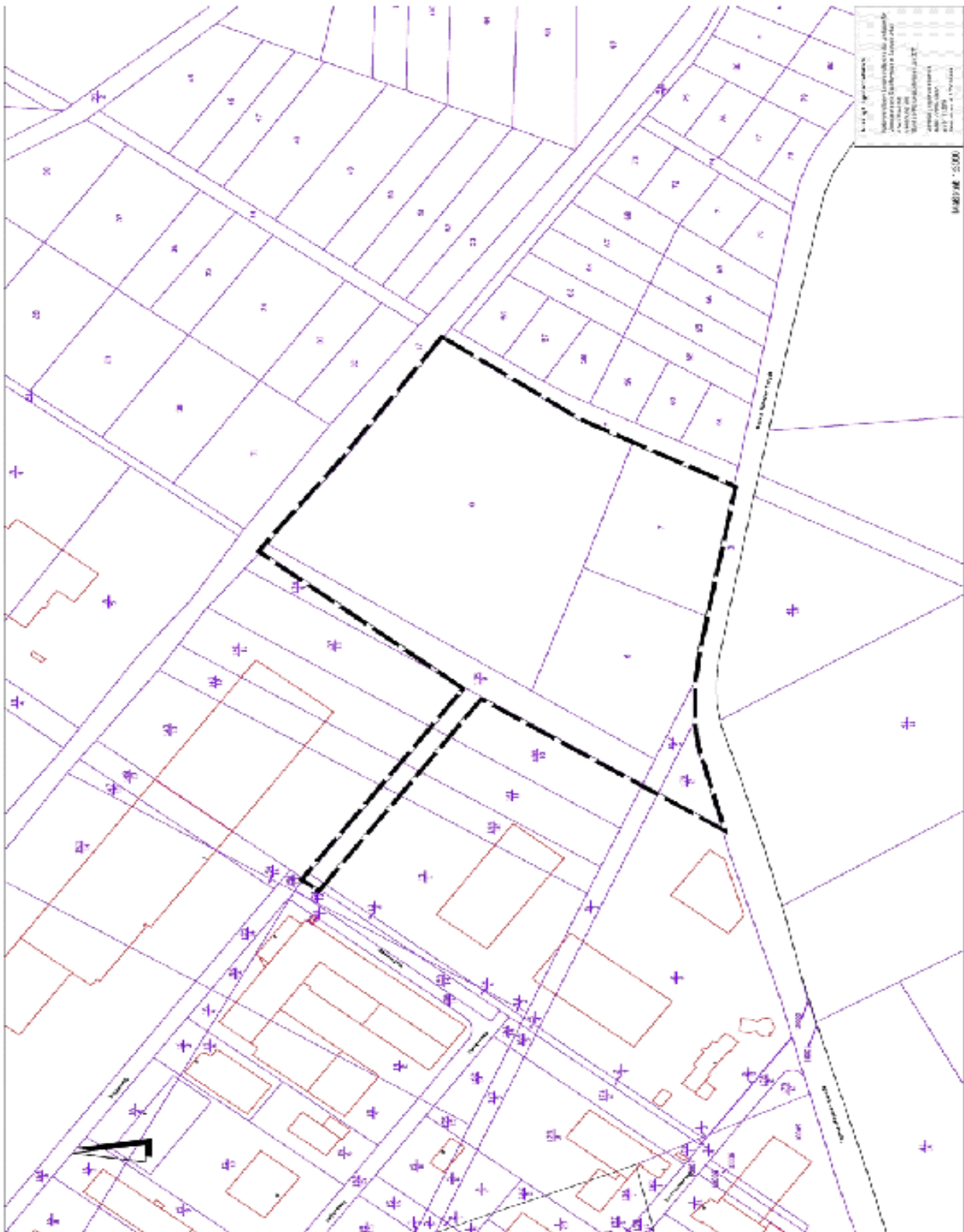
Den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg für den Bereich „1. Bauabschnitt“ entnehmen sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Burg, 17. JUNI 2011

gez.

Vogler
Vertreter des
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



**Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
Industrie- und Gewerbepark Burg „1. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich)**

Ende der amtlichen Bekanntmachungen